

**Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit den Coronaverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Stand: 4. Dezember 2021)**

Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO), die Coronateststrukturverordnung (CoronaTeststrukturVO) und die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft (CoronaFleischwirtschaftVO) sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt als Ordnungswidrigkeit zu ahnden:

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO, der CoronaTestQuarantäneVO, der CoronaTeststrukturVO und der CoronaFleischwirtschaftVO, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf (§ 6 Absatz 2 CoronaSchVO, § 20 CoronaTestQuarantäneVO, § 6 CoronaTeststrukturVO, § 5 CoronaFleischwirtschaftVO), sind – soweit nicht nach § 21 Absatz 3 CoronaSchVO oder § 19 Satz 3 CoronaTestQuarantäneVO am Begehungsort reduzierte Schutzmaßnahmen gelten – wie folgt zu ahnden:

| CoronaSchVO | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz |
|--------------------|--|--|------------------|
| § 2 Abs. 3 | Öffnung einer dort genannten Einrichtung ohne vorherige Vorlage des geforderten Hygienekonzepts | Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 2.000 Euro |
| § 3 Abs. 1 Nr. 1 | Nichttragen einer medizinischen Maske bzw. Tragen einer medizinischen Maske ohne gleichzeitige Bedeckung von Mund und Nase bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des öffentlichen Personenverkehrs und von Innenräumen seiner Einrichtungen trotz bestehender Verpflichtung | Nutzerin, Nutzer | 150 Euro |

| | | | |
|---------------------------|---|--|------------|
| § 3 Abs. 1 | Nichttragen einer medizinischen Maske bzw. Tragen einer medizinischen Maske ohne gleichzeitige Bedeckung von Mund und Nase in allen übrigen in § 3 Absatz 1 geregelten Fällen trotz bestehender Verpflichtung | Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw. | 150 Euro |
| § 4 Abs. 1 | Teilnahme an einem dort genannten Angebot oder Nutzung oder Besuch einer dort genannten Einrichtung, ohne immunisiert zu sein oder über den geforderten Testnachweis zu verfügen | Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw. | 250 Euro |
| § 4 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 | Durchführung eines dort genannten Angebots mit Personen, die weder immunisiert sind noch über den geforderten Testnachweis verfügen | Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 1.000 Euro |
| § 4 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 | Teilnahme an einem dort genannten Angebot oder Nutzung oder Besuch einer dort genannten Einrichtung, ohne immunisiert zu sein | Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw. | 250 Euro |
| § 4 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 | Durchführung eines dort genannten Angebots mit Personen, die weder immunisiert sind noch über den geforderten Testnachweis verfügen und zusätzlich die geforderte Maske tragen | Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 1.000 Euro |
| § 4 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 | Teilnahme an einem dort genannten Angebot oder Nutzung oder Besuch einer dort genannten Einrichtung, ohne immunisiert zu sein und zusätzlich über den geforderten Testnachweis zu verfügen | Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw. | 250 Euro |
| § 4 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 | Durchführung eines dort genannten Angebots mit Personen, die weder immunisiert sind noch über den geforderten Testnachweis verfügen und zusätzlich die geforderte Maske tragen | Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 1.000 Euro |

| | | | |
|--------------|---|--|------------|
| § 4 Abs. 6 | Nutzung eines Angebots unter Verwendung eines fremden oder gefälschten Test- oder Immunsierungsnachweises | Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw. | 1.000 Euro |
| § 4 Abs. 6 | Durchführung eines Angebotes unter Verwendung eines fremden oder gefälschten Test- oder Immunsierungsnachweises | Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 2.000 Euro |
| § 4 Abs. 6-8 | Unterlassen der erforderlichen Kontrollen der Test- und Immunsierungsnachweise oder Prüfnachweise nach § 4 Absatz 6a oder Bescheinigungen der Schule nach § 4 Absatz 7 bzw. Zugangsgewährung für Personen zu einer Einrichtung oder einem Angebot, obwohl diese nicht in der in § 4 Abs. 1-3 vorgeschriebenen Weise immunisiert sind bzw. über den dort geforderten Testnachweis verfügen | Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 2.000 Euro |
| § 5 | Betrieb eines Clubs, einer Diskothek oder einer vergleichbaren Einrichtung | Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 5.000 Euro |
| § 6 Abs. 1 | Durchführung einer Zusammenkunft mit nicht-immunisierten Personen entgegen der Personenbegrenzung in § 6 Abs. 1 | Durchführende Person | 500 Euro |
| § 6 Abs. 1 | Teilnahme an einer Zusammenkunft mit nicht-immunisierten Personen entgegen der Personenbegrenzung in § 6 Abs. 1 | Teilnehmende Person | 250 Euro |
| § 6 Abs. 2 | Durchführung einer Zusammenkunft mit ausschließlich immunisierten Personen entgegen der Personenbegrenzung in § 6 Abs. 2 | Durchführende Person | 500 Euro |
| § 6 Abs. 2 | Teilnahme an einer Zusammenkunft mit ausschließlich immunisierten Personen entgegen der Personenbegrenzung in § 6 Abs. 2 | Teilnehmende Person | 250 Euro |

| CoronaTestQuarantäneVO | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz |
|--|--|--|----------------------|
| § 2 | Ausstellen eines Testnachweises, ohne dass dem ein personenbezogener Test zugrunde liegt | Ausstellende Person | 2.000 bis 5.000 Euro |
| § 2, § 2 Abs. 3 | Ausstellen eines Testnachweises, ohne dies nach § 2 Absatz 3 angemeldet zu haben | Arbeitgeber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 1.000 bis 5.000 Euro |
| § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 1 | Nicht rechtzeitiger Antritt der Quarantäne oder vorschriftswidrige Durchführung der Quarantäne | Zur Quarantäne verpflichtete Person | 250 Euro |
| § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 jeweils i.V.m. § 12 Abs. 2 | Empfangen von Besuch | Zur Quarantäne verpflichtete Person | 250 Euro |
| CoronaTeststrukturVO | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz |
| § 5 Abs. 4 | Ausstellen von Testzeugnissen, denen keine entsprechende Testung zugrunde liegt | Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 2.000 bis 5.000 Euro |
| § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 | Melden von Testergebnissen, denen keine entsprechende Testung zugrunde liegt | Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 2.000 bis 5.000 Euro |
| § 5 Abs. 5 | Erfassen von Personen in den Unterlagen oder Listen, ohne dass eine entsprechende Testung zugrunde liegt | Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. | 2.000 bis 5.000 Euro |

II.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle anderen, nicht unter Ziffer I aufgeführten Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, falls eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird (§ 23 Absatz 3 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Derartige Verstöße sind mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 500 Euro zu ahnden.

III.

Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden, namentlich die örtlichen Ordnungsbehörden, bleiben befugt, im Einzelfall auch weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (vgl. § 21 CoronaSchVO, § 19 Satz 2 CoronaTestQuarantäneVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG).

Insoweit werden keine Regelsätze festgelegt.

IV.

Die unter Ziffer I und II genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird bei einem Verstoß gegen eine unter Ziffer I aufgeführte Regelung der jeweiligen Verordnung zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet, so ist der unter Ziffer I genannte Regelsatz zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

V.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (d.h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaSchVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit 17 Absatz 4 OWiG).